

Vorsorgereglement der Pensionskasse Kanton Solothurn (VOR)

**beschlossen von der Verwaltungskommission
am 13. Dezember 2021, gültig ab 1. Januar 2022**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Zweck	5
Art. 2	Begriffe	5
Art. 3	Kreis der aktiv Versicherten	5
Art. 4	Beginn der Versicherung	6
Art. 5	Ende der Versicherung.....	6
Art. 6	Massgebender Lohn.....	6
Art. 7	Versicherter Lohn	7
Art. 8	Koordinationsabzug	7
Art. 9	Freiwillige Versicherung	7
Art. 10	Weiterführung der Versicherung nach Entlassung	7
Art. 11	Vorsorgepläne	8
Art. 12	Zusatzsparen.....	9
Art. 13	Auskunfts- und Meldepflicht der versicherten Person	9
Art. 14	Auskunfts- und Meldepflicht der Arbeitgeber	9
Art. 15	Informationspflicht der Pensionskasse	9
Art. 16	Vorsorgeausgleich bei Scheidung	9
2.	Finanzierung	10
Art. 17	Dauer der Beitragspflicht	10
Art. 18	Beiträge der Arbeitnehmenden für die Alters- und Risikoversicherung	10
Art. 19	Altersgutschriften	10
Art. 20	Altersguthaben	10
Art. 21	Verzinsung des Altersguthabens	10
Art. 22	Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters.....	11
Art. 23	Finanzierung der AHV-Ersatzrente	11
Art. 24	Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe	11
Art. 25	Massnahmen bei Unterdeckung	12
3.	Leistungen.....	12
3.1.	Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen.....	12
Art. 26	Art der Leistungen	12
Art. 27	Entstehung und Beendigung des Anspruchs	12
Art. 28	Form der Leistungen	13
Art. 29	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	13
Art. 30	Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	13
Art. 31	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	14
Art. 32	Koordination der Vorsorgeleistungen.....	14
Art. 33	Leistungskürzung	14
Art. 34	Entscheide der Organe der AHV/IV.....	14
Art. 35	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	14
3.2.	Versicherungsleistungen	15

3.2.1.	Altersleistungen	15
Art. 36	Altersrente	15
Art. 37	Teil-Altersrente.....	15
Art. 38	Alters-Kinderrente	15
Art. 39	AHV-Ersatzrente	15
3.2.2.	Invalidenleistungen.....	16
Art. 40	Anspruch auf Invalidenrente.....	16
Art. 41	Höhe der Invalidenrente.....	16
Art. 42	Invaliden-Kinderrente.....	17
Art. 43	Altersguthaben bei Voll- und Teilinvalidität	17
3.2.3.	Hinterlassenenleistungen	17
Art. 44	Rente des überlebenden Ehegatten	17
Art. 45	Rente bei eingetragener Partnerschaft	18
Art. 46	Lebenspartnerrente	18
Art. 47	Rente des geschiedenen Ehegatten.....	19
Art. 48	Waisenrente	19
Art. 49	Hinterlassenenleistungen bei Weiterversicherung nach dem Rentenalter	19
Art. 50	Todesfallkapital.....	19
3.3.	Austrittsleistungen.....	20
Art. 51	Freizügigkeitsleistung.....	20
Art. 52	Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung.....	20
Art. 53	Freizügigkeitsähnliche Leistungen	21
Art. 54	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)	21
4.	Übergangsbestimmungen.....	22
Art. 55	Anschlussverträge mit angeschlossenen Unternehmungen	22
Art. 56	Überführung der am 1. Januar 2022 laufenden Invalidenrenten ins neue Rentensystem	22
5.	Schlussbestimmungen	23
Art. 57	Inkraftsetzung und Änderungen	23
Anhang 1: Vorsorgepläne und Planelemente.....		24
Anhang 2: Ergänzungsversicherung		30
Anhang 3: Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist (Art. 16).....		33
Anhang 4: Zinssatz		37

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenvorsorge
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenvorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
PKG	Gesetz über die Pensionskasse Kanton Solothurn
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Pensionskasse Kanton Solothurn (nachfolgend Pensionskasse genannt) bezweckt die berufliche Vorsorge der versicherten Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Dieses Vorsorgereglement regelt die Beziehung zwischen der Pensionskasse und den Arbeitgebern sowie den versicherten oder anspruchsberechtigten Personen.

Art. 2 Begriffe

¹ Die nachstehenden Begriffe haben für dieses Reglement und andere Reglemente der Pensionskasse folgende Bedeutung:

a) Arbeitgeber sind

1. der Kanton Solothurn für das Staatspersonal, die Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn für die Volksschullehrpersonen und die Solothurner Spitäler AG;
2. die angeschlossenen Unternehmungen (natürliche oder juristische Personen, inkl. öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen), die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.

b) Arbeitnehmende sind Personen, die zu einem Arbeitgeber nach Buchstabe a in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

c) Versicherte Personen sind der Pensionskasse angeschlossene Arbeitnehmende sowie ehemalige Arbeitnehmende, die von der Pensionskasse Versicherungsleistungen beziehen.

d) Aktiv versicherte Personen sind versicherungspflichtige Personen, die zu einem Arbeitgeber in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen.

e) Das massgebende Alter ergibt sich, sofern nichts anders festgelegt ist, aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

f) Das Rentenalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter für Männer nach AHVG.

g) Altersversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters.

h) Risikoversicherung ist die Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Invalidität.

i) Der Vorsorgeplan definiert die Vorsorgeleistungen und deren Finanzierung. Bei angeschlossenen Unternehmungen werden die wesentlichen Elemente des Vorsorgeplans im Anschlussvertrag festgelegt.

j) Das Zusatzsparen definiert die Möglichkeit der Versicherten, innerhalb des Vorsorgeplans mit höheren Sparbeiträgen höhere Altersgutschriften zu erwerben.

k) Die Grundversicherung bezeichnet die Versicherung gemäss dem für den jeweiligen Arbeitgeber geltenden Vorsorgeplan gemäss Anhang 1. Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe wie versicherter Lohn, Altersgutschrift oder Altersguthaben beziehen sich ausschliesslich auf die Grundversicherung.

l) Die Ergänzungsversicherung bezeichnet die Versicherung gemäss Anhang 2.

m) Eintrittsschwelle bezeichnet den Mindestlohn, ab welchem Arbeitnehmende in der beruflichen Vorsorge zu versichern sind.

Art. 3 Kreis der aktiv Versicherten

¹ Wer bei einem Arbeitgeber in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und den Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG (CHF 21'510.00, Stand 01.01.2022) bezieht, untersteht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Für Personen, die nach den Bestimmungen des IVG teilinvalid sind, wird der Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG entsprechend dem prozentualen Anteil ihres Teilrentenanspruchs gekürzt. Für Frauen und Männer gilt das gleiche Rentenalter nach Art. 2 Bst. f.

² Bei angeschlossenen Unternehmungen können im Anschlussvertrag eindeutig definierte Personengruppen von der Versicherung bei der Pensionskasse ausgeschlossen werden.

³ Nicht der Versicherung unterstellt sind:

a) Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird

das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

- b) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
 - c) Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.
- ⁴ Bei angeschlossenen Unternehmungen kann eine tiefere Eintrittsschwelle als im BVG vorgesehen werden.
- ⁵ Arbeitnehmende, die alle übrigen Anforderungen an die Versicherungspflicht nach BVG erfüllen, werden auch dann versichert, wenn sie bei einem Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbstständig sind. Sie können den Verzicht auf die Versicherung erklären.
- ⁶ Erwerbseinkommen, das nicht bei einem Arbeitgeber im Sinne des PKG verdient wird, kann nicht freiwillig versichert werden.

Art. 4 Beginn der Versicherung

- ¹ Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Art. 5 Ende der Versicherung

- ¹ Die Versicherung endet bei bestehendem Arbeitsverhältnis mit Unterschreiten der Eintrittsschwelle und mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder des Anschlussvertrages. Vorbehalten bleiben Art. 9 und Art. 10.
- ² Die Versicherung endet zudem bei Erreichen des Rentenalters (vorbehältlich Art. 22).
- ³ Bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, besteht ohne Beitragspflicht noch die Risikoversicherung.

Art. 6 Massgebender Lohn

- ¹ Der massgebende Lohn entspricht dem AHV-beitragspflichtigen Lohn, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Folgende gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile werden nicht berücksichtigt:
- a) Dienstaltersgeschenke;
 - b) ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen;
 - c) Vergütungen und Zulagen für die Auszahlung eines positiven Gleitzeitsaldos oder Überzeitarbeit;
 - d) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - e) Entschädigungen bei Entlassungen.
- ² Der massgebende Lohn entspricht höchstens dem achtfachen oberen Grenzlohn nach BVG.
- ³ Bei unterjährigen Lohnanpassungen wird der massgebende Lohn neu festgelegt. Fehlen bei der Festlegung des massgebenden Lohns genügende Anhaltspunkte über die Höhe des zukünftigen massgebenden Jahreslohns, wird dieser pauschal nach dem Durchschnittsverdienst der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt.
- ⁴ Bei angeschlossenen Unternehmungen können weitere, nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile als nicht versichert definiert werden. Zudem kann ein tieferes Maximum festgelegt werden. Dieses muss aber mindestens dem zweifachen oberen Grenzlohn nach BVG entsprechen.

Art. 7 Versicherter Lohn

- ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsabzugs, mindestens aber dem minimalen koordinierten Lohn nach BVG.

Art. 8 Koordinationsabzug

- ¹ Der Koordinationsabzug entspricht 75 Prozent der maximalen Rente nach AHVG. Bei Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug anteilmässig berechnet. Bei Personen, die gemäss IVG teilweise invalid sind, wird der Koordinationsabzug entsprechend dem prozentualen Anteil des Teilrentenanspruchs gekürzt.

Art. 9 Freiwillige Versicherung

- ¹ Die Arbeitnehmenden können die Versicherung für höchstens zwölf Monate freiwillig im bisherigen Umfang weiterführen, wenn bei bestehendem Arbeitsverhältnis die Versicherungspflicht entfällt und die Freizügigkeitsleistung nicht verlangt wird.
- ² Die Bestimmungen des PKG und dieses Reglements finden auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung. Es gelten folgende Abweichungen:
 - a) Der freiwillig versicherte Lohn entspricht dem weggefallenen versicherten Lohn vor der freiwilligen Versicherung;
 - b) Die versicherte Person bezahlt auf dem freiwillig versicherten Lohn neben ihren Risikobeiträgen auch diejenigen des Arbeitgebers;
 - c) Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse und wird verzinst. Auf dem freiwillig versicherten Lohn werden keine Beiträge für die Altersversicherung erhoben und auch keine Altersgutschriften vorgenommen.
- ³ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:
 - a) wenn das Rentenalter erreicht wird;
 - b) bei Wiederaufleben der obligatorischen Versicherungspflicht;
 - c) bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- ⁴ Bei Beendigung der freiwilligen Versicherung nach Absatz 1 oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 3 Buchstabe c wird die in diesem Zeitpunkt bestehende Freizügigkeitsleistung ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung einer Altersrente. Wird die versicherte Person bei der Pensionskasse obligatorisch weiterversichert, wird das Altersguthaben weitergeführt.

Art. 10 Weiterführung der Versicherung nach Entlassung

- ¹ Wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, wird auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge im bisherigen Umfang bis längstens zum Rentenalter weitergeführt.
- ² Die versicherte Person hat die Weiterführung der Versicherung schriftlich innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen. Als Nachweis gelten die Kündigung durch den Arbeitgeber oder eine Aufhebungsvereinbarung.
- ³ Zudem hat die versicherte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will. Die versicherte Person kann die Weiterversicherung im bisherigen Umfang oder die Weiterversicherung ohne weiteren Aufbau der Altersvorsorge, beschränkt auf die Risiken Tod und Invalidität, verlangen. Sie kann die Beschränkung auf die Risiken Tod und Invalidität auch erst in einem späteren Zeitpunkt verlangen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- ⁴ Der freiwillig versicherte Lohn entspricht unverändert dem letzten versicherten Lohn vor der freiwilligen Versicherung.
- ⁵ Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind vollumfänglich von der versicherten Person monatlich zu leisten. Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem entsprechenden Beitrag der Versicherten und dem Teil des Beitrags des Arbeitgebers, der für die Finanzierung der Risikoleistungen bestimmt ist, zusammen entspricht. Führt die versicherte Person die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem einen Beitrag zu zahlen, der dem entsprechenden Beitrag der Versicherten und dem Teil des Beitrags

des Arbeitgebers, der für die Finanzierung der Altersgutschriften bestimmt ist, zusammen entspricht. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge zu leisten. Die Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent zu bezahlen. Die Kosten für Mahnungen und Inkassobemühungen bestimmen sich nach dem Gebührenreglement und werden der versicherten Person auferlegt.

- ⁶ Sofern nicht vorher ein versichertes Risiko (Tod, Invalidität) eingetreten ist, endet die freiwillige Versicherung:
 - a) wenn die versicherte Person das Rentenalter erreicht;
 - b) wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden.
- ⁷ Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der Kasse, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der Pensionskasse entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Der freiwillig versicherte Lohn reduziert sich im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.
- ⁸ Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen.
- ⁹ Die Vorsorgeeinrichtung kann die Weiterversicherung auf das nächste Monatsende kündigen, wenn Beitragsausstände, trotz bereits erfolgter Zahlungserinnerung mit 30-tägiger Zahlungsfrist, nach einer letzten Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Die Leistungen der Pensionskasse werden nur auf Basis der effektiv entrichteten Beiträge erbracht.
- ¹⁰ Endet die freiwillige Versicherung vor Erreichen des 65. Altersjahres und belegt die versicherte Person nicht innert 30 Tagen nach Beendigung der Versicherung, dass sie eine Erwerbstätigkeit weiterführt oder sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum als arbeitslos gemeldet hat, entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit Beendigung der Versicherung.
- ¹¹ Hat die freiwillige Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden.
- ¹² Im Übrigen finden die Bestimmungen des PKG und dieses Reglements auf die freiwillige Versicherung sinngemäss Anwendung.

Art. 11 Vorsorgepläne

- ¹ Die Pensionskasse bietet drei Vorsorgepläne an:
 - a) Einen Vorsorgeplan 1 für den Kanton Solothurn für das Staatspersonal, die Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn für die Volksschullehrpersonen und die Solothurner Spitäler AG;
 - b) Einen Vorsorgeplan 1, einen Vorsorgeplan 2 und einen Vorsorgeplan 3 für die angeschlossenen Unternehmungen (natürliche oder juristische Personen, inkl. öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen), die ihr gesamtes Personal oder Teile davon durch einen Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.
- ² Im Anschlussvertrag können ein oder mehrere Vorsorgepläne festgelegt werden, die für das Personal oder unterschiedliche Personalkategorien der Unternehmung gelten.
- ³ Die angeschlossenen Unternehmungen haben die Möglichkeit, den Vorsorgeplan auf 1. Januar des Folgejahres zu wechseln, sofern dieser Wechsel bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres mit der Pensionskasse vertraglich vereinbart wird.
- ⁴ Falls bei einem Wechsel des Vorsorgeplans oder bei einer Änderung der Planelemente mit verbesserten Leistungen versicherte Personen von einer Arbeitsunfähigkeit betroffen sind, welche ein erhöhtes Risiko für Invalidität oder Tod beinhaltet, kann die PKSO den Planwechsel ablehnen oder bei einem Leistungsfall innert fünf Jahre nach dem Wechsel die Leistungen der betroffenen versicherten Personen auf der Grundlage des Vorsorgeplans inklusive der weiteren Planelemente berechnen, welcher vor dem Planwechsel Geltung hatte.
- ⁵ Die Höhe der Beiträge der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber in Prozenten des versicherten Lohns sind unter Berücksichtigung der Finanzierungsvorschriften des PKG in Anhang 1

dieses Reglements festgelegt.

- ⁶ Im Anschlussvertrag mit einer angeschlossenen Unternehmung kann in Abhängigkeit des Vorsorgeplans ein prozentualer Abschlag oder Zuschlag zu den in § 12 Abs. 2 PKG enthaltenen Sanierungsbeiträgen festgelegt werden.

Art. 12 Zusatzsparen

- ¹ Für Arbeitnehmende im Vorsorgeplan 1 mit den dort definierten Beitragssätzen besteht ab Alter 35 die Möglichkeit, sich für ein Zusatzsparen zu entscheiden und mit höheren Beiträgen höhere Altersgutschriften zu erwerben.
- ² Der Wechsel zum Zusatzsparen und die Beendigung des Zusatzsparens können jeweils per 1. Januar des Folgejahres erfolgen. Die Arbeitnehmenden haben der Pensionskasse den Entscheid für den Wechsel zum Zusatzsparen oder für die Beendigung des Zusatzsparens bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres mitzuteilen.

Art. 13 Auskunfts- und Meldepflicht der versicherten Person

- ¹ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person, oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen, haben der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt oder deren Vertrauensärztin über alle Angelegenheiten, die das Versicherungsverhältnis berühren, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Sie haben den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin vom Arztgeheimnis zu entbinden.
- ² Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person, oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen, haben der Pensionskasse Veränderungen, die für das Vorsorgeverhältnis relevant sind, innert vier Wochen von sich aus zu melden. Bei einer Verletzung der Meldepflicht kann die Pensionskasse die Herabsetzung oder die Rückerstattung der Versicherungsleistungen rückwirkend auf den Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung anordnen.
- ³ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person, oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen, haben auf Verlangen der Pensionskasse und auf eigene Kosten einen Lebens- und Zivilstandsnachweis zu erbringen.
- ⁴ Die versicherte und die anspruchsberechtigte Person, oder bei deren Verhinderung ihre Angehörigen, informieren die Pensionskasse über Haftungsansprüche gegenüber Dritten.

Art. 14 Auskunfts- und Meldepflicht der Arbeitgeber

- ¹ Die Arbeitgeber melden der Pensionskasse umgehend und unaufgefordert:
- sämtliche zu versichernden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen;
 - alle zur Durchführung der Versicherung nötigen Angaben über Beginn, Änderung und Beendigung von Anstellungen (Ein- und Austritte, Lohn, Todes- und Invaliditätsfälle);
 - Änderungen von Personendaten der Versicherten (Name, Adresse, Zivilstand etc.), welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben.
- ² Die Arbeitgeber haben die Lohnmeldeliste auszufüllen und der Pensionskasse bis spätestens Mitte Januar einzureichen.
- ³ Die Arbeitgeber tragen die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht ergeben.
- ⁴ Bei einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht kann die Pensionskasse eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührenreglement erheben und das Vertragsverhältnis binnen vier Wochen seit Kenntnisnahme der Verletzung kündigen.

Art. 15 Informationspflicht der Pensionskasse

- ¹ Die Pensionskasse orientiert die Versicherten nach den bundesrechtlichen Vorschriften jährlich über die Versicherungsleistungen und erteilt ihnen die nötigen Auskünfte im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge.

Art. 16 Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- ¹ Die Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Vorsorgefall bereits eingetreten ist, sind aus Anhang 3 ersichtlich.

2. Finanzierung

Art. 17 Dauer der Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht beginnt

- a) für die Altersleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 24. Lebensjahres der versicherten Person;
- b) für die Risikoleistungen am 1. Januar nach der Vollendung des 17. Lebensjahres der versicherten Person.

² Die Beitragspflicht endet

- a) wenn die Versicherung endet;
- b) im Rahmen der von der versicherten Person bezogenen Altersleistungen oder einer Invalidität;
- c) wenn die versicherte Person das Rentenalter erreicht, vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach dem Rentenalter gemäss Art. 22.

Art. 18 Beiträge der Arbeitnehmenden für die Alters- und Risikoversicherung

¹ Zur Finanzierung der Versicherungsleistungen bei Alter, Invalidität und Tod leisten die Arbeitnehmenden Beiträge.

² Der Beitrag zur Finanzierung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod wird längstens bis zur Erreichung des Rentenalters geleistet.

³ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der PKSO die Arbeitnehmerbeiträge zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen monatlich innert 30 Tagen seit Rechnungsdatum zu zahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

⁴ Die Höhe der Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns sind in Abhängigkeit des anwendbaren Vorsorgeplans in Anhang 1 festgelegt.

Art. 19 Altersgutschriften

¹ Der versicherten Person werden entsprechend den für die Altersleistungen entrichteten Beiträgen Altersgutschriften gutgeschrieben. Die Höhe der Altersgutschriften in Abhängigkeit vom geltenden Vorsorgeplan ist aus Anhang 1 ersichtlich.

Art. 20 Altersguthaben

¹ Das Altersguthaben samt Zinsen besteht aus den:

- a) Altersgutschriften;
- b) eingebrachten Freizügigkeitsleistungen;
- c) freiwilligen Einkäufen;
- d) Auszahlung und Rückzahlungen im Rahmen der WEF;
- e) scheidungsrechtlichen Zahlungen;
- f) allfälligen durch die Verwaltungskommission beschlossenen Zuwendungen;
- g) allfälligen durch die Arbeitgeber finanzierten Einlagen und Einkäufen;
- h) den Zinsen auf den oben erwähnten Beträgen.

Art. 21 Verzinsung des Altersguthabens

¹ Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar, der ihrer Fälligkeit folgt, verzinst. Alle anderen in Art. 20 Absatz 1 erwähnten Einlagen werden sofort verzinst.

² Die Verwaltungskommission bestimmt jährlich Ende Jahr den Jahresendzinssatz für das ablaufende Kalenderjahr (siehe Anhang 4). Zusätzlich legt sie den unterjährigen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr fest. Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs aktiv versicherten Personen wird per diesem Datum der Jahresendzinssatz gutgeschrieben.

³ Im Fall einer Sanierung der Pensionskasse nach § 12 Abs. 3 PKG mit Minderverzinsung der Altersguthaben unter dem Mindestzinssatz nach BVG entspricht der Jahresendzinssatz für das ablaufende Kalenderjahr dem vorgängig für dieses Kalenderjahr festgelegten unterjährigen Zinssatz.

⁴ Bei unterjährigem Austritt (1. Januar bis 30. Dezember) entspricht der Zinssatz im Austrittsjahr dem unterjährigen Zinssatz. Eine nachträgliche Anpassung an den Jahresendzinssatz findet nicht statt.

- ⁵ Bei Vorbezug im Rahmen der WEF sowie bei der Berechnung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung kommt unterjährig im Auszahlungs- bzw. im Berechnungsjahr (1. Januar bis 30. Dezember) der unterjährige Zinssatz zur Anwendung.
- ⁶ Bei unterjähriger Pensionierung (1. Januar bis 30. Dezember) gilt im Pensionierungsjahr der unterjährige Zinssatz, gleiches gilt für unterjährige Todesfälle.

Art. 22 Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters

- ¹ Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Erreichen des Rentenalters weitergeführt, wird, solange das Arbeitsverhältnis besteht, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, die Versicherung weitergeführt, sofern vom Arbeitgeber auf Verlangen der versicherten Person keine gegenteilige Meldung erfolgt.
- ² Der versicherte Lohn wird gemäss § 3 Abs. 1 Bst. e PKG an das Einkommen angepasst, entspricht aber maximal dem versicherten Lohn vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters.
- ³ Zur Finanzierung der Altersgutschriften leisten versicherte Person und Arbeitgeber weiterhin einen prozentualen Beitrag des versicherten Lohns. Die prozentualen Beiträge entsprechen denjenigen unmittelbar vor Erreichen des Rentenalters. Bei angeschlossenen Unternehmungen kann eine davon abweichende Regelung getroffen werden, wobei der Prozentwert zur Bestimmung der Altersgutschrift in Abhängigkeit des versicherten Lohns nach dem Rentenalter maximal demjenigen unmittelbar vor Erreichen des Rentenalters entsprechen darf.
- ⁴ Beiträge für die Risikoversicherung sind nicht zu entrichten.
- ⁵ Der Umwandlungssatz im Rentenalter einer versicherten Person wird für jedes Jahr des späteren Anspruchsbeginns um 0.12 Prozentpunkte erhöht. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Art. 23 Finanzierung der AHV-Ersatzrente

- ¹ Soweit die AHV-Ersatzrente nicht durch den Arbeitgeber finanziert ist, wird sie von der versicherten Person in der Form einer dauernden Rentenkürzung getragen.
- ² Die Altersrente wird ab Erlöschen des Anspruchs auf die AHV-Ersatzrente gekürzt. Die Kürzung wird aufgrund des bei Anspruchsbeginn für den Zeitpunkt des ordentlichen AHV-Rentenalters geltenden Umwandlungssatzes und der Summe der von den anspruchsberechtigten Personen zu finanzierenden AHV-Ersatzrenten berechnet.
- ³ Der Arbeitgeber hat seine Leistungen aufgrund der für die Pensionskasse massgebenden versicherungstechnischen Grundlagen zu finanzieren. Eine Rückerstattung an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, auch dann, wenn der Anspruch vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV endet.
- ⁴ Bei angeschlossenen Unternehmungen wird eine allfällige ganze oder teilweise Finanzierung der AHV-Ersatzrente durch den Arbeitgeber im Anschlussvertrag geregelt.

Art. 24 Übertragung der Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe

- ¹ Die Arbeitnehmenden sind bei Eintritt verpflichtet, der Pensionskasse die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu übertragen.
- ² Die Arbeitnehmenden können sich im Zeitpunkt des Eintritts oder bis zum Eintritt eines versicherten Ereignisses (Alter, Invalidität und Tod) mit freiwilligen Zahlungen in die Leistungen der Pensionskasse einkaufen.
- ³ Der Einkauf darf zusammen mit den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und dem vorhandenen Altersguthaben den Richtwert des Altersguthabens entsprechend dem anwendbaren Vorsorgeplan gemäss Anhang 1 nicht überschreiten.
- ⁴ Die Arbeitnehmenden können höchstens einmal innerhalb eines Kalenderjahres einen Einkauf leisten. Der Mindestbetrag für einen Einkauf beträgt CHF 5'000.00.
- ⁵ Bei Einkäufen nach Absatz 2 gelten überdies die bundesrechtlichen Einkaufsbeschränkungen¹⁾. Dies betrifft Personen, die:
- während einer gewissen Zeit statt in der 2. Säule in der Säule 3a vorgesorgt haben;
 - Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung haben;
 - aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben.

¹⁾ Art. 60a und 60b BVV 2.

- ⁶ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.
- ⁷ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Art. 25 Massnahmen bei Unterdeckung

- ¹ Bei einer Unterdeckung legt die Verwaltungskommission in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Sie stützt sich dabei auf die im PKG und in Art. 30f sowie Art. 65d BVG festgelegten Grundsätze. Die Freizügigkeitsleistungen müssen in jedem Fall garantiert bleiben.
- ² Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer einer Unterdeckung:
- nach den Regeln von § 12 PKG von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag der Arbeitgeber muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmenden;
 - die Verzinsung der Altersguthaben unter den BVG-Mindestzinssatz senken;
 - von den Rentenbezügerinnen und -bezügerinnen einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet;
 - den Mindestzinssatz in der Schattenrechnung nach BVG um maximal 0.5 Prozent während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten.
- ³ Bei einer Unterdeckung informiert die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentenbezügerinnen und -bezügerinnen über
- das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung;
 - die zur Behebung der Unterdeckung ergriffenen Massnahmen und den Zeitraum, in welchem die Unterdeckung voraussichtlich behoben werden kann;
 - die Umsetzung des Massnahmenkonzepts und die Wirksamkeit der Massnahmen. Diese Information erfolgt periodisch.
- ⁴ Bei Unterschreitung des Mindestzinssatzes legt die Pensionskasse zusätzlich dar, dass die übrigen Massnahmen für die Behebung der Unterdeckung ungenügend sind.

3. Leistungen

3.1. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

Art. 26 Art der Leistungen

- ¹ Die Leistungen der Pensionskasse umfassen:
- Alters- und AHV-Ersatzrenten;
 - Invalidenrenten;
 - Ehegattenrenten;
 - Lebenspartnerrenten;
 - Kinder- und Waisenrenten;
 - Todesfallkapital;
 - Abfindung.

Art. 27 Entstehung und Beendigung des Anspruchs

- ¹ Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht, wenn die versicherte Person beim Altersrücktritt, beim Tod oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war. Die Leistungen werden auf Gesuch ausgerichtet.
- ² Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf eine Rente

der IV. Er wird aber aufgeschoben, solange der Versicherte den vollen Lohn oder anstelle des vollen Lohns Taggelder der Krankenversicherung erhält, die mindestens 80 Prozent des entgangenen Lohns betragen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurden. Er geht am Monatsende nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person unter.

- ³ Der Anspruch auf Ausrichtung einer Kapitalabfindung nach Art. 28 Absatz 4 entsteht wie die Altersrente zu Beginn des Monats, welcher dem Eintritt des versicherten Ereignisses folgt. Im Umfange der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse.
- ⁴ Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungsleistungen bleiben vorbehalten.
- ⁵ Die Anspruchsberechtigung auf Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bei vorbestandener Arbeitsunfähigkeit infolge eines Geburtsgebrechens oder einer Invalidität, die eingetreten ist, als die Person noch minderjährig war, richtet sich nach dem BVG. Die Leistungen beschränken sich auf die Mindestleistungen nach BVG.

Art. 28 Form der Leistungen

- ¹ Die Versicherungsleistungen werden als Jahresleistungen festgelegt und in der Regel als Rente in monatlichen Teilbeträgen ausgerichtet. Die Leistungen werden in Schweizer Franken ausbezahlt.
- ² Leistungsbezüger und -bezügerinnen müssen der Pensionskasse auf Verlangen und auf eigene Kosten eine amtliche Lebensbescheinigung oder eine andere Bescheinigung über die Anspruchsberechtigung zustellen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Leistungen ist die rechtzeitige Einreichung der verlangten Bescheinigung.
- ³ Die Pensionskasse richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente oder die Rente an den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.
- ⁴ Die versicherte Person kann mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin verlangen, dass ihr ein Teil der Altersleistungen in Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist.
- ⁵ Die Kapitalabfindung darf 70 Prozent des Altersguthabens im Zeitpunkt des Altersrücktritts nicht übersteigen.
- ⁶ Das Gesuch um Kapitalabfindung als Teil der Altersleistungen ist spätestens mit der Anmeldung zum Bezug der Altersleistungen einzureichen. Die Altersrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Basis des reduzierten Altersguthabens berechnet.
- ⁷ Kapitalleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber 30 Tage, nachdem die Pensionskasse Kenntnis von der anspruchsberechtigten Person erhält und ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Kapitalleistungen sind ab Fälligkeit zu verzinsen. Die Pensionskasse schuldet solange keinen Zins auf der Kapitalleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.
- ⁸ Der Verzugszins auf Vorsorgeleistungen entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
- ⁹ Bei Überweisung der Versicherungsleistungen auf ein Konto im Ausland bringt die Pensionskasse die dafür anfallenden Überweisungsgebühren von der Versicherungsleistung in Abzug.
- ¹⁰ Das Verhältnis zum europäischen Recht bestimmt sich nach den Art. 89a bis 89d BVG.

Art. 29 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

- ¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.
- ² Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Vorsorgeeinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 30 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

- ¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten

bzw. der anspruchsberechtigten Person ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse von der versicherten bzw. der anspruchsberechtigten Person verlangen, dass sie ihre Forderung gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 31 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

- ¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 30b BVG.
- ² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
- ³ Rechtsgeschäfte, die diesen Bestimmungen widersprechen, sind nichtig.

Art. 32 Koordination der Vorsorgeleistungen

- ¹ Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den anrechenbaren Einkünften gemäss Art. 24 ff. BVV 2 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.
- ² Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden sowie weitere nach Art. 24 ff. BVV 2 anrechenbare Einkünfte.
- ³ Die Alters-Kinderrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den übrigen Altersleistungen der Pensionskasse und den Leistungen der AHV zu Gunsten der versicherten Person 100 Prozent des für die Versicherung massgebenden letzten Lohns nach der AHV-Gesetzgebung zuzüglich der ausgerichteten Kinderzulagen übersteigen. Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen weniger als 100 Prozent, wird der letzte Lohn auf Grund des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten zehn Beitragsjahre festgelegt. Die gekürzten Alters-Kinderrenten dürfen die ungekürzten Kinderrenten nach BVG nicht unterschreiten.
- ⁴ Die Kürzung von Invalidenleistungen vor oder nach dem Erreichen des Rentenalters sowie von Hinterlassenenleistungen erfolgt entsprechend Art. 24 ff. BVV 2.
- ⁵ Leistungskürzungen nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG werden nur soweit ausgeglichen, bis die gekürzten Leistungen der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen den ungekürzten Leistungen der Pensionskasse entsprechen.

Art. 33 Leistungskürzung

- ¹ Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die versicherte und die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen gemäss Art. 25 Abs. 2 BVV 2 auszugleichen.

Art. 34 Entscheide der Organe der AHV/IV

- ¹ Die Pensionskasse entscheidet Fragen, die sich bei der beruflichen Vorsorge gleich stellen wie bei der AHV/IV, nicht ohne sachlichen Grund anders als die zuständigen Organe der AHV/IV.

Art. 35 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

- ¹ Die Mindestleistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden nach Anordnung des Bundesrates bis zum BVG-Rücktrittsalter der Preisentwicklung angepasst. In jedem Fall gilt die Teuerung als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die Mindestleistungen gemäss BVG übersteigen.
- ² Die Anpassung der übrigen Renten erfolgt nach Massgabe der hierfür verfügbaren finanziellen Mittel. Über eine allfällige Anpassung der übrigen Renten an die Teuerung entscheidet die Verwaltungskommission jährlich durch Beschluss. Dieser Beschluss ist im Anhang des Geschäftsberichts zu erläutern.

3.2. Versicherungsleistungen

3.2.1. Altersleistungen

Art. 36 Altersrente

¹ Die versicherte Person hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres Anspruch auf eine Altersrente,

- a) wenn das Arbeitsverhältnis endet;
- b) wenn die Eintrittsschwelle unterschritten wird;
- c) spätestens bei Erreichen des Rentenalters.

Vorbehalten bleibt eine Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 9 oder Art. 10.

² Sofern die versicherte Person bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 58. und vor dem 65. Lebensjahr nicht innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich die Austrittsleistung verlangt und belegt, dass sie eine Erwerbstätigkeit weiterführt oder sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum als arbeitslos gemeldet hat, entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

³ Die Höhe der Altersrente entspricht dem Altersguthaben bei Beginn des Anspruchs multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Rücktrittsalter Jahre / Monate	Umwandlungssatz
58 / 0	4.66 %
59 / 0	4.76 %
60 / 0	4.87 %
61 / 0	4.99 %
62 / 0	5.11 %
63 / 0	5.23 %
64 / 0	5.36 %
65 / 0	5.50 %

Das Alter bei Anspruchsbeginn wird in Jahren und ganzen Monaten bestimmt. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Art. 37 Teil-Altersrente

¹ Die versicherte Person kann eine Teil-Altersrente verlangen, wenn sie das 58. Lebensjahr vollendet hat und ihr Beschäftigungsgrad um mindestens 20 Prozent der Normalarbeitszeit herabgesetzt wird.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade der versicherten Person vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz nach Art. 36 Abs. 3 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

Art. 38 Alters-Kinderrente

¹ Die versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, hat nach Vollendung des 58. Lebensjahres für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Alters-Kinderrente.

² Bis Alter 62 entspricht die Alters-Kinderrente der Alters-Kinderrente nach BVG.

³ Ab Alter 62 beträgt die Alters-Kinderrente 20 Prozent der Altersrente der versicherten Person.

Art. 39 AHV-Ersatzrente

¹ Anspruch auf eine ganze AHV-Ersatzrente hat, wer eine ganze Altersrente bezieht.

² Die ganze AHV-Ersatzrente beträgt 100 Prozent der maximalen AHV-Rente. Die AHV-Ersatzrente darf zudem maximal so hoch sein, dass die Finanzierung durch die versicherte Person nach Art. 23 gewährleistet ist.

³ Hat die Beitragspflicht der versicherten Person vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als zehn Jahre gedauert, erfolgt eine Kürzung der AHV-Ersatzrente um

10 Prozent pro fehlendem Beitragsjahr. Die Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

- ⁴ Beträgt der durchschnittliche Beschäftigungsgrad im massgebenden Zeitraum nach Absatz 3 oder in den letzten zehn Jahren vor Beginn des Anspruchs auf eine AHV-Ersatzrente weniger als 100 Prozent, wird die AHV-Ersatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig gekürzt.
- ⁵ Wer eine Teil-Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine dem wegfallenden Beschäftigungsgrad entsprechende teilweise AHV-Ersatzrente.
- ⁶ Der Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente erlischt,
 - a) mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach AHVG;
 - b) wenn eine versicherte Person eine AHV-Rente vorbezieht.

3.2.2. Invalidenleistungen

Art. 40 Anspruch auf Invalidenrente

- ¹ Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne des IVG zu mindestens 40 Prozent invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.
- ² Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
49 Prozent	47,5 Prozent
48 Prozent	45 Prozent
47 Prozent	42,5 Prozent
46 Prozent	40 Prozent
45 Prozent	37,5 Prozent
44 Prozent	35 Prozent
43 Prozent	32,5 Prozent
42 Prozent	30 Prozent
41 Prozent	27,5 Prozent
40 Prozent	25 Prozent

- ³ Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil, und damit die Rentenberechtigung, dem Invaliditätsgrad.
- ⁴ Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente.
- ⁵ Der Anspruch erlischt mit dem Tode der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Wegfall der Invalidität. Vorbehalten bleibt Art. 26a BVG.
- ⁶ Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der für die Pensionskasse massgebende Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.
- ⁷ Während der Dauer der Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters gemäss Art. 22 werden keine Invalidenleistungen mehr fällig.

Art. 41 Höhe der Invalidenrente

- ¹ Die nach Art. 40 festgesetzte Invalidenrente entspricht 5.5 Prozent des massgebenden Altersguthabens; sie entspricht mindestens der sofort beginnenden Altersrente.
- ² Das massgebende Altersguthaben besteht aus
 - a) dem Altersguthaben, das die versicherte Person bis zum Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und
 - b) der Summe der bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften; die Altersgutschriften werden auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns und ohne allfällige Altersgutschriften aus dem Zusatzsparen berechnet; und
 - c) den Zinsen auf den Beträgen gemäss Buchstaben a und b für die bis zum Rentenalter fehlende Zeit. Der Zinssatz beträgt 1 Prozent.
- ³ Beträgt die Invalidenrente weniger als 56 Prozent des versicherten Lohns, besteht zusätzlich zur

Invalidenrente ein Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente. Die Höhe der vollen Invaliden-Zusatzrente wird so bestimmt, dass die volle Invalidenrente zusammen mit der vollen Invaliden-Zusatzrente 56 Prozent des letzten versicherten Lohns beträgt. Bei Teilinvalidität wird der Anspruch auf die Invaliden-Zusatzrente sinngemäss wie in Absatz 1 entsprechend dem Anteil des Anspruchs auf eine Invalidenrente herabgesetzt. Der Anspruch auf eine Invaliden-Zusatzrente erlischt, wenn der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, spätestens jedoch dann, wenn die anspruchsberechtigte Person das Rentenalter erreicht. Bei angeschlossenen Unternehmungen kann ein höherer Prozentsatz als 56 Prozent zur Bestimmung der Invaliden-Zusatzrente festgelegt werden. Die möglichen Varianten sind aus Anhang 1 ersichtlich.

Art. 42 Invaliden-Kinderrente

- ¹ Die versicherte Person, die eine ganze Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente in der Höhe der Waisenrente.
- ² Die versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente bezieht, hat unter den gleichen Voraussetzungen für jedes Kind Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente entsprechend der Rentenberechtigung.
- ³ Die Bestimmungen dieses Reglements über die Waisenrente werden sinngemäss angewendet.

Art. 43 Altersguthaben bei Voll- und Teilinvalidität

- ¹ Das Altersguthaben des Bezügers oder der Bezügerin einer ganzen Invalidenrente wird für den Fall einer Reaktivierung oder einer Scheidung beitragsbefreit samt Zinsen weitergeführt. Grundlage dafür bildet der letzte versicherte Lohn.
- ² Das Altersguthaben des Bezügers oder der Bezügerin einer Teil-Invalidenrente wird in zwei Teile geteilt. Der eine Teil des Altersguthabens entspricht anteilmässig der Rentenberechtigung. Er wird wie für eine vollinvalid versicherte Person weitergeführt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

3.2.3. Hinterlassenenleistungen

Art. 44 Rente des überlebenden Ehegatten

- ¹ Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Er muss beim Tod der versicherten Person für den Unterhalt mindestens eines Kindes oder Pflegekindes der versicherten Person oder eines eigenen Kindes oder Pflegekindes aufkommen. Die Kinder oder Pflegekinder dürfen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nicht älter als 18 Jahre und im Falle einer Ausbildung nicht älter als 25 Jahre sein;
 - b) Er hat beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.
- ² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Rente, wenn beim Tod der versicherten Person die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Der überlebende Ehegatte hat das 40. Lebensjahr vollendet;
 - b) Die Ehe hat mindestens fünf Jahre gedauert oder die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nach Art. 46 Abs. 1 Bst. d hat zusammen mit der Ehe mindestens fünf Jahre gedauert.
- ³ Die Rente beträgt 70 Prozent
 - a) der ganzen Invalidenrente, welche die versicherte Person bezieht oder auf welche die aktiv versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
 - b) der Altersrente der versicherten Person.
- ⁴ Beim Tod einer aktiv versicherten Person oder einer Person, die Anspruch auf eine Invalidenrente hat, wird zusätzlich eine Ehegatten-Zusatzrente in der Höhe von 70 Prozent einer allfälligen Invaliden-Zusatzrente bis spätestens zu jenem Zeitpunkt ausgerichtet, in dem die verstorbene Person das Rentenalter erreicht hätte.
- ⁵ Der Anspruch endet mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Er ruht während der Dauer nachfolgender Ehen. Die Rente wird um allfällige Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtungen weiterer Ehegatten gekürzt.
- ⁶ Hat der überlebende Ehegatte keinen Rentenanspruch nach Absatz 1 oder Absatz 2, wird ihm

eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten nach Absatz 3 (ohne eine allfällige Ehegatten-Zusatzrente) ausgerichtet. Dabei muss die Höhe der Abfindung mindestens dem Betrag des Todesfallkapitals nach Art. 50 entsprechen.

Art. 45 Rente bei eingetragener Partnerschaft

¹ Überlebende eingetragene Partner und Partnerinnen nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare haben die gleiche Rechtsstellung wie Ehegatten.

Art. 46 Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin einer verstorbenen Person, welche aktiv versichert war oder eine Altersrente bezog, hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente inklusive einer allfälligen Ehegatten-Zusatzrente, sofern er oder sie innert sechs Monaten nach dem Tod der versicherten Person der Pensionskasse ein schriftliches Gesuch um Ausrichtung einer Lebenspartnerrente einreicht und folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die versicherte Person und der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin sind nicht verwandt und waren beim Tod der versicherten Person unverheiratet;
- b) die gegenseitige Unterstützungspflicht wurde auf dem offiziellen Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres der versicherten Person, der Pensionskasse zugestellt. Vorbehalten bleibt Absatz 7;
- c) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin bezieht nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung;
- d) der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin hat das 45. Lebensjahr zurückgelegt und mit der versicherten Person während mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt an dem das offizielle Formular gemäss Buchstabe b der Pensionskasse eingereicht wurde, bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung zusammengelebt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

² Muss der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin für den Unterhalt von mindestens einem gemeinsamen Kind aufkommen, das Anspruch auf eine Waisenrente hat, so müssen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe d nicht erfüllt sein. Absatz 4 ist nicht anwendbar.

³ Die versicherte Person hat der Pensionskasse die Auflösung der Lebensgemeinschaft und das Ende der Beistandspflicht schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin einer verstorbenen Person, welche aktiv versichert war oder eine Altersrente bezog, hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die partnerschaftliche Lebensgemeinschaft bereits fünf Jahre (Absatz 1 Buchstabe d) gedauert hatte, als der Altersrücktritt der verstorbenen Person erfolgte, und die Lebensgemeinschaft nachher ununterbrochen andauerte.

⁵ Die Anspruchsberechtigung wird erst im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs geprüft. Auf Verlangen der Pensionskasse hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der Pensionskasse die notwendigen Angaben zuzustellen. Dazu gehören namentlich:

- a) der Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder der Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
- b) Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
- c) Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
- d) weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

⁶ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente erlischt mit der Verheiratung, mit dem Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der Pensionskasse das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die Pensionskasse kann von Amtes wegen Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁷ Neueintretende versicherte Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die Pensionskasse auf dem offiziellen Formular gemäss Absatz 1 Buchstabe b der Pensionskasse einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bis zum Altersrücktritt noch eine Dauer der Partnerschaft von mindestens fünf Jahren möglich ist. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.

Art. 47 Rente des geschiedenen Ehegatten

- ¹ Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Pensionskasse werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.
- ² Geschiedenen Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 massgebenden Art. 20 BVV 2.

Art. 48 Waisenrente

- ¹ Die Kinder²⁾ einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente.
- ² Die Waisenrente beträgt 20 Prozent
- a) der ganzen Invalidenrente ohne eine allfällige Invaliden-Zusatzrente, auf welche die versicherte Person Anspruch hatte oder gehabt hätte, oder
 - b) der Altersrente der versicherten Person.
- ³ Vollwaisen erhalten eine doppelte Waisenrente.
- ⁴ Der Anspruch erlischt am Monatsende, nachdem die anspruchsberechtigte Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er bleibt längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bestehen, sofern die anspruchsberechtigte Person in Ausbildung steht oder mindestens zu 70 Prozent invalid ist.
- ⁵ Die Pflegekinder der versicherten Person haben den gleichen Anspruch, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufkommen musste.
- ⁶ Der Anspruch auf Waisenrente wird durch deren Zahlung gemäss Weisung des gesetzlichen Vertreters³⁾ oder des Inhabers der Obhut⁴⁾ erfüllt,⁵⁾ solange die Waise minderjährig⁶⁾ ist.
- ⁷ Die Waisenrente ist für den Unterhalt der Waise bestimmt⁷⁾.

Art. 49 Hinterlassenenleistungen bei Weiterversicherung nach dem Rentenalter

- ¹ Beim Tod einer versicherten Person im Rahmen der Weiterversicherung nach dem Rentenalter gemäss Art. 22 werden die Hinterlassenenrenten auf der Grundlage der Altersrente, die ab dem 1. Tag des dem Tode folgenden Monats zahlbar gewesen wäre, berechnet.

Art. 50 Todesfallkapital

- ¹ Stirbt eine aktiv versicherte Person und werden keine Leistungen nach Art. 44, Art. 45, Art. 46 oder Art. 47 fällig, dann wird unter Vorbehalt von Absatz 4 an folgende begünstigte Personen ein Todesfallkapital ausbezahlt, sofern diese innert sechs Monaten nach dem Tod der aktiv versicherten Person der Pensionskasse ein schriftliches Gesuch um Ausrichtung des Todesfallkapitals einreichen:
- a) an natürliche Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;

²⁾ Art. 252 ff. ZGB.

³⁾ Eltern Art. 304 ZGB, Beistand Art. 308 Abs. 2 ZGB, Vormund Art. 311 Abs. 2 ZGB.

⁴⁾ Eltern Art. 301 ZGB, Pflegeeltern Art. 300 ZGB, Aufhebung der elterlichen Obhut Art. 310 ZGB.

⁵⁾ Vgl. auch Art. 289 ZGB.

⁶⁾ Art. 14 ZGB.

⁷⁾ Vgl. dazu Art. 285 Abs. 2 und 3 ZGB.

- b) beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: an die Kinder⁸⁾ der verstorbenen versicherten Person;
 - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss den Buchstaben a und b: an die Eltern und die Geschwister.
- ² Das Todesfallkapital entspricht der Hälfte des beim Tode vorhandenen Altersguthabens, mindestens aber dem beim Tod geltenden versicherten Lohn nach Art. 7 und mindestens CHF 20'000.
- ³ Hat es mehrere Personen innerhalb der Gruppen nach Absatz 1 Buchstaben a, b oder c, so kann die versicherte Person der Pensionskasse zu Lebzeiten schriftlich mitteilen, wer zu welchem Teil Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Falls keine Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird dieses innerhalb einer Personengruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- ⁴ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital an Personen gemäss Absatz 1 Buchstabe a besteht, wenn die versicherte Person der Pensionskasse die begünstigte Person nicht zu Lebzeiten schriftlich bekannt gegeben hat oder wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente oder eine Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.
- ⁵ Kein Anspruch auf ein Todesfallkapital besteht beim Tod einer versicherten Person in der Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters gemäss Art. 22.
- ⁶ Bei angeschlossenen Unternehmungen kann ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital vorgesehen werden. Die entsprechenden Varianten sind aus Anhang 1 ersichtlich. Ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital wird zuerst an den überlebenden Ehegatten ausgerichtet, bei dessen Fehlen an die Begünstigten gemäss Absatz 1 Buchstaben a bis c in der dort festgelegten Reihenfolge. Das zusätzliche versicherte Todesfallkapital wird auch dann ausgerichtet, wenn Leistungen nach Art. 44, Art. 45, Art. 46 oder Art. 47 fällig werden. Die übrigen Bestimmungen gemäss Absatz 1, 3, 4 und 5 gelten auch für das zusätzlich versicherte Todesfallkapital.

3.3. Austrittsleistungen

Art. 51 Freizügigkeitsleistung

- ¹ Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem Altersguthaben⁹⁾. Der Anspruch nach Art. 17 FZG und das Altersguthaben nach BVG sind gewährleistet.
- ² Der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG umfasst:
- a) die eingebrachten Einkäufe und die Freizügigkeitsleistungen abzüglich der ausgerichteten freizügigkeitsähnlichen Leistungen, alles samt Zinsen, und
 - b) für die Zeit bis zum 31. Dezember 2021: die während der Beitragsdauer von der versicherten Person geleisteten Beiträge für die Alters- und Risikoversicherung ohne Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent. Hat die versicherte Person während einer gewissen Zeit nur Risikobeiträge geleistet, fallen diese ausser Betracht.
 - c) für die Zeit ab dem 1. Januar 2022: die von der versicherten Person geleisteten Beiträge für die Altersversicherung mit Zinsen samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Lebensjahr über dem massgebenden Alter 20, höchstens aber von 100 Prozent.
- ³ Auf Beiträgen, bei denen die versicherte Person nebst ihren eigenen auch diejenigen des Arbeitgebers geleistet hat, erfolgt kein Alterszuschlag gemäss Absatz 2 Buchstabe b oder c. Der Zinssatz gemäss Absatz 2 Buchstabe c richtet sich nach dem FZG. Während der Dauer einer Unterdeckung wird er auf den Zinssatz, mit dem die Altersguthaben verzinst werden, herabgesetzt.
- ⁴ Im Fall einer Teilliquidation der Pensionskasse wird der versicherungstechnische Fehlbetrag von der Austrittsleistung anteilmässig abgezogen. Die Verwaltungskommission regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einem Reglement über die Teilliquidation, das von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Art. 52 Übertragung der Freizügigkeitsleistung und Barauszahlung

- ¹ Die Freizügigkeitsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen, zu welcher die anspruchsberechtigte Person übertritt. Der Übertrittstermin ist der Pensionskasse rechtzeitig mitzuteilen.

⁸⁾ Art. 252 ff. ZGB.

⁹⁾ Art. 15 FZG.

- ² Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit dem BVG-Mindestzinssatz nach Art. 15 Abs. 2 BVG verzinst. Die Pensionskasse entrichtet ab dem 31. Tag, nachdem sie alle notwendigen Angaben zur Überweisung der fälligen Freizügigkeitsleistung erhalten hat, einen Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 FZG i.V.m. Art. 7 FZV. Die Verzugszinspflicht beginnt frühestens 30 Tage nach dem Austritt.
- ³ Im Freizügigkeitsfall erhält die versicherte Person eine Abrechnung über die Freizügigkeitsleistung i.S.v. Art. 8 FZG und wird von der Pensionskasse auf die Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hingewiesen. Bei der Übertragung der Freizügigkeitsleistung auf eine neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung teilt die Pensionskasse letzterer die Angaben nach Art. 2 Abs. 1 und 2 FZV mit.
- ⁴ Ist die Überweisung nach Absatz 1 nicht möglich, hat die anspruchsberechtigte Person der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher bundesrechtlich zulässigen Form sie den Vorsorgeschatz erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, so hat die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auf-fangeinrichtung zu überweisen.
- ⁵ Die Freizügigkeitsleistung wird der anspruchsberechtigten Person auf Gesuch hin bar ausbe-zahlt, wenn
- a) sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt die Einschränkung von Barauszahlun-gen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, nach Island, Liechtenstein oder Norwegen gemäss Art. 25f FZG, oder
 - b) sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vor-sorge nicht mehr untersteht, oder
 - c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- ⁶ An anspruchsberechtigte Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft le-ben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt. Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Unter-schrift amtlich zu beglaubigen ist.

Art. 53 Freizügigkeitsähnliche Leistungen

- ¹ Freizügigkeitsähnliche Leistungen der Pensionskasse sind:
- a) Vorbezug nach Art. 54;
 - b) Auszahlungen als Folge einer Verpfändung nach Art. 54;
 - c) Zahlungen zulasten von versicherten Personen und Bezüglern sowie Bezügerinnen einer In-validenrente vor dem Rentenalter zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche.
- ² Die freizügigkeitsähnlichen Leistungen richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere die Sicherstellung des Vorsorgezwecks, die Rückzahlung und die Besteuerung.
- ³ Durch die Ausrichtung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und an-teilmässig, im gleichen Verhältnis wie das in der Grundversicherung ausbezahlte Altersguthaben, das Altersguthaben nach BVG) herabgesetzt. Durch die Rückzahlung einer freizügigkeitsähnlichen Leistung wird das Altersguthaben (und anteilmässig, im gleichen Ver-hältnis wie bei der Ausrichtung, das Altersguthaben nach BVG) wieder erhöht.

Art. 54 Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)

- ¹ Die versicherte Person kann bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres, längstens aber bis zum Eintritt des Vorsorgefalles Alter oder Invalidität:
- a) von der Pensionskasse einen Vorbezug verlangen;
 - b) ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung oder ihre Freizügigkeitsleistung verpfänden.
- ² Vorbezug und Verpfändung sind nur zulässig:
- a) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf;
 - b) zum Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligun-gen, sofern die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.
- ³ Der Vorbezug oder die Verpfändung darf den Betrag der Freizügigkeitsleistung nicht überstei-gen. Hat die versicherte Person das 50. Lebensjahr überschritten, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Alter 50 Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der aktu-ellen Freizügigkeitsleistung verpfändet oder vorbezogen werden. Ein Vorbezug muss mindestens CHF 20'000.00 betragen.

- ⁴ Die Pensionskasse vermittelt auf Wunsch der anspruchsberechtigten Person eine Zusatzversicherung, welche die Einbusse des Vorsorgeschatzes durch Kürzung der Risikoleistungen deckt.
- ⁵ Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Auslagen sind in jedem Fall zu vergüten.
- ⁶ Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist ihr Vorbezug nur zulässig, wenn ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt. Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Unterschrift amtlich zu beglaubigen ist.
- ⁷ Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch gegen Vorweis der entsprechenden Belege geltend gemacht hat.
- ⁸ Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung zurückbezahlen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00.
- ⁹ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Sie legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest und bringt diese der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.
- ¹⁰ Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Vorbezug, welcher der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, verweigert werden.

4. Übergangsbestimmungen

Art. 55 Anschlussverträge mit angeschlossenen Unternehmungen

- ¹ Für die am 31. Dezember 2021 bestehenden Anschlussverträge mit angeschlossenen Unternehmungen gilt der Vorsorgeplan 1 mit der in Anhang 1 festgehaltenen Beitragsaufteilung, sofern bis 10. Dezember 2021 kein anderer Vorsorgeplan vereinbart wurde. Spätestens bis zum 31. Dezember 2023 muss mit sämtlichen angeschlossenen Unternehmungen ein neuer Anschlussvertrag, in dem der Vorsorgeplan festgelegt wird, abgeschlossen werden.
- ² Im Vorsorgeplan 1 ist ein Wechsel ins Zusatzsparen gemäss Art. 12 erstmals auf 1. Januar 2023 möglich.

Art. 56 Überführung der am 1. Januar 2022 laufenden Invalidenrenten ins neue Rentensystem

- ¹ Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per diesem Datum das 55. Altersjahr vollendet haben, richtet sich die Rentenberechtigung weiterhin nach den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.
- ² Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per diesem Datum das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt die Rentenberechtigung nach den bis 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.
- ³ Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die per diesem Datum das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 40 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, wird die bisherige Rente so lange ausgerichtet, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.
- ⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 40 Abs. 2 bis 4 aufgeschoben.

5. Schlussbestimmungen

Art. 57 Inkraftsetzung und Änderungen

- ¹ Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Verwaltungskommission vom 13. Dezember 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Vorsorgereglemente der Pensionskasse. Es kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften von der Verwaltungskommission geändert werden.
- ² Änderungen sind der Aufsicht zur Kenntnis zu bringen.

Anhang 1: Vorsorgepläne und Planelemente

Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Vorsorgeplan 1 nach Art. 11 (Basis; 1.0)

Der Vorsorgeplan 1 gilt für den Kanton Solothurn für das Staatspersonal, die Träger der Volksschulen im Kanton Solothurn für die Volksschullehrpersonen und die Solothurner Spitäler AG. Er kann auch von den mittels Vertrags angeschlossenen Unternehmungen gewählt werden. Die angeschlossenen Unternehmungen haben die Möglichkeit, im Anschlussvertrag eine andere Beitragsaufteilung festzulegen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber für jede Beitragsart und jedes Alter der versicherten Person mindestens die Hälfte der Beiträge zu leisten.

Für Arbeitnehmende im Vorsorgeplan 1 besteht ab Alter 35 die Möglichkeit, im Rahmen des Zusatzsparens gegenüber dem Plan Basis einen zusätzlichen Beitrag von 1 Prozent des versicherten Lohns zu leisten und so Altersgutschriften zu erwerben, die entsprechend um 1 Prozent des versicherten Lohns erhöht sind («Zusatzsparen 1 %; 1.1»).

Für Arbeitnehmende im Vorsorgeplan 1 besteht ab Alter 45 zudem die Möglichkeit, im Rahmen des Zusatzsparens gegenüber dem Plan Basis einen zusätzlichen Beitrag von 2 Prozent des versicherten Lohns zu leisten und so Altersgutschriften zu erwerben, die entsprechend um 2 Prozent des versicherten Lohns erhöht sind («Zusatzsparen 2 %; 1.2»). Das Zusatzsparen ist bei angeschlossenen Unternehmungen nur möglich, wenn diese die untenstehende Beitragsaufteilung wählen.

Nachfolgend sind die Beiträge der Arbeitnehmenden (Art. 18) und des Arbeitgebers in Prozenten des versicherten Lohns nach Art. 7 ersichtlich. Unter «Risiko» sind die Beiträge für die Risikoversicherung («Risikobeiträge») und unter «Alter» die Beiträge für die Altersversicherung («Sparbeiträge») ausgewiesen:

Beiträge der Arbeitnehmenden							
Alter	«Risiko»	Basis (1.0)		Zusatzsparen 1 % (1.1)		Zusatzsparen 2 % (1.2)	
		«Alter»	Total	«Alter»	Total	«Alter»	Total
18–24	0.9 %		0.9 %				
25–34	0.9 %	6.0 %	6.9 %				
35–44	0.9 %	8.0 %	8.9 %	9.0 %	9.9 %		
45–54	0.9 %	10.0 %	10.9 %	11.0 %	11.9 %	12 %	12.9 %
55–65	0.9 %	10.0 %	10.9 %	11.0 %	11.9 %	12 %	12.9 %

Beiträge des Arbeitgebers			
Alter	«Risiko»	«Alter»	Total
18–24	1.0 %		1.0 %
25–34	1.0 %	6.0 %	7.0 %
35–44	1.0 %	9.0 %	10.0 %
45–54	1.0 %	12.0 %	13.0 %
55–65	1.0 %	17.0 %	18.0 %

Nachfolgend sind die Altersgutschriften (Art. 19) in Prozenten des versicherten Lohns nach Art. 7 ersichtlich:

Altersgutschriften			
Alter	Basis (1.0)	Zusatzsparen 1 % (1.1)	Zusatzsparen 2 % (1.2)
18–24			
25–34	12 %		
35–44	17 %	18 %	
45–54	22 %	23 %	24 %
55–65	27 %	28 %	29 %

Die Einkaufssumme (Art. 24) darf maximal so hoch sein, dass am Jahresende das Altersguthaben den Richtwert in Prozenten des versicherten Lohns nach Art. 7 gemäss den nachfolgenden Tabellen nicht überschreitet. Die Richtwerte sind abhängig von den jeweils geltenden Altersgutschriften ohne Zusatzsparen (Basis), Zusatzsparen 1 % und Zusatzsparen 2 %.

Richtwerte für den maximal möglichen Einkauf							
Basis (1.0)							
Alter	Richtwert	Alter	Richtwert	Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	12.0 %	35	151.0 %	45	375.2 %	55	703.3 %
26	24.2 %	36	171.0 %	46	404.7 %	56	744.4 %
27	36.7 %	37	191.5 %	47	434.8 %	57	786.3 %
28	49.5 %	38	212.3 %	48	465.5 %	58	829.0 %
29	62.4 %	39	233.5 %	49	496.9 %	59	872.6 %
30	75.7 %	40	255.2 %	50	528.8 %	60	917.0 %
31	89.2 %	41	277.3 %	51	561.4 %	61	962.4 %
32	103.0 %	42	299.9 %	52	594.6 %	62	1008.6 %
33	117.1 %	43	322.9 %	53	628.5 %	63	1055.8 %
34	131.4 %	44	346.3 %	54	663.1 %	64	1103.9 %
						65	1153.0 %

Richtwerte für den maximal möglichen Einkauf					
Zusatzsparen 1 % (1.1)					
Alter	Richtwert	Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
35	152.0 %	45	387.4 %	55	729.1 %
36	173.1 %	46	418.2 %	56	771.7 %
37	194.5 %	47	449.5 %	57	815.1 %
38	216.4 %	48	481.5 %	58	859.4 %
39	238.7 %	49	514.1 %	59	904.6 %
40	261.5 %	50	547.4 %	60	950.7 %
41	284.8 %	51	581.4 %	61	997.7 %
42	308.4 %	52	616.0 %	62	1045.7 %
43	332.6 %	53	651.3 %	63	1094.6 %
44	357.3 %	54	687.3 %	64	1144.5 %
				65	1195.4 %

Richtwerte für den maximal möglichen Einkauf			
Zusatzsparen 2 % (1.2)			
Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
45	388.4 %	55	741.3 %
46	420.2 %	56	785.1 %
47	452.6 %	57	829.8 %
48	485.6 %	58	875.4 %
49	519.3 %	59	921.9 %
50	553.7 %	60	969.3 %
51	588.8 %	61	1017.7 %
52	624.6 %	62	1067.1 %
53	661.1 %	63	1117.4 %
54	698.3 %	64	1168.8%
		65	1221.1 %

Den obenstehenden Tabellen der Richtwerte für den maximal möglichen Einkauf wurde ein Zinssatz von 2 Prozent zugrunde gelegt.

Es erfolgt kein Zuschlag oder Abschlag auf den Sanierungsbeiträgen gemäss § 4^{bis} Abs. 4 PKG.

Vorsorgeplan 2 nach Art. 11 (Minimal; 2.0)

Der Vorsorgeplan 2 kann von angeschlossenen Unternehmungen gewählt werden. Der Arbeitgeber hat von jeder Beitragsart und in jedem Alter mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen. Nachfolgend sind die Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns nach Art. 7 aufgeführt, wobei unter «Risiko» die Beiträge für die Risikoversicherung und unter «Alter» die Beiträge für die Altersversicherung ausgewiesen sind:

Beiträge Vorsorgeplan 2		
Alter	«Risiko»	«Alter»
18–24	1.9 %	
25–34	1.9 %	10 %
35–44	1.9 %	15 %
45–54	1.9 %	20 %
55–65	1.9 %	25 %

Die Altersgutschriften entsprechen den Beiträgen für die Altersleistungen.

Die Einkaufssumme (Art. 24) darf im Vorsorgeplan 2 maximal so hoch sein, dass am Jahresende das Altersguthaben den Richtwert in Prozenten des versicherten Lohns nach Art. 7 gemäss der nachfolgenden Tabelle nicht überschreitet:

Richtwerte für den maximal möglichen Einkauf							
Alter	Richtwert	Alter	Richtwert	Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	10.0 %	35	126.7 %	45	323.7 %	55	618.6 %
26	20.2 %	36	144.2 %	46	350.2 %	56	655.9 %
27	30.6 %	37	162.1 %	47	377.2 %	57	694.0 %
28	41.2 %	38	180.3 %	48	404.7 %	58	732.9 %
29	52.0 %	39	199.0 %	49	432.8 %	59	772.6 %
30	63.1 %	40	217.9 %	50	461.4 %	60	813.0 %
31	74.3 %	41	237.3 %	51	490.7 %	61	854.3 %
32	85.8 %	42	257.0 %	52	520.5 %	62	896.4 %
33	97.5 %	43	277.2 %	53	550.9 %	63	939.3 %
34	109.5 %	44	297.7 %	54	581.9 %	64	983.1 %
						65	1027.8 %

Der obenstehenden Tabelle der Richtwerte für den maximal möglichen Einkauf wurde ein Zinssatz von 2 Prozent zugrunde gelegt.

Es erfolgt kein Zuschlag oder Abschlag auf den Sanierungsbeiträgen gemäss § 4^{bis} Abs. 4 PKG.

Vorsorgeplan 3 nach Art. 11 (Optimal; 3.0)

Der Vorsorgeplan 3 kann von den mittels Vertrags angeschlossenen Unternehmungen gewählt werden. Der Arbeitgeber hat von jeder Beitragsart und in jedem Alter mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen. Nachfolgend sind die Beiträge in Prozenten des versicherten Lohns nach Art. 7 aufgeführt, wobei unter «Risiko» die Beiträge für die Risikoversicherung und unter «Alter» die Beiträge für die Altersversicherung ausgewiesen sind:

Beiträge Vorsorgeplan 3		
Alter	«Risiko»	«Alter»
18–24	2.1 %	
25–34	2.1 %	14 %
35–44	2.1 %	19 %
45–54	2.1 %	24 %
55–65	2.1 %	29 %

Die Altersgutschriften entsprechen den Beiträgen für die Altersleistungen.

Die Einkaufssumme (Art. 24) darf im Vorsorgeplan 3 maximal so hoch sein, dass am Jahresende das Altersguthaben den Richtwert in Prozenten des versicherten Lohns nach Art. 7 gemäss der nachfolgenden Tabelle nicht überschreitet:

Richtwerte für den maximal möglichen Einkauf							
Alter	Richtwert	Alter	Richtwert	Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	14.0 %	35	175.4 %	45	426.8 %	55	788.1 %
26	28.3 %	36	197.9 %	46	459.3 %	56	832.8 %
27	42.8 %	37	220.8 %	47	492.5 %	57	878.5 %
28	57.7 %	38	244.2 %	48	526.4 %	58	925.1 %
29	72.9 %	39	268.1 %	49	560.9 %	59	972.6 %
30	88.3 %	40	292.5 %	50	596.1 %	60	1021.0 %
31	104.1 %	41	317.3 %	51	632.1 %	61	1070.4 %
32	120.2 %	42	342.7 %	52	668.7 %	62	1120.8 %
33	136.6 %	43	368.5 %	53	706.1 %	63	1172.3 %
34	153.3 %	44	394.9 %	54	744.2 %	64	1224.7 %
						65	1278.2 %

Der obenstehenden Tabellen der Richtwerte für den maximal möglichen Einkauf wurde ein Zinssatz von 2 Prozent zugrunde gelegt.

Der Zuschlag auf den Sanierungsbeiträgen gemäss § 4^{bis} Abs. 4 PKG beträgt 10 Prozent. Der Wechsel des Vorsorgeplanes während einer laufenden Sanierung bewirkt keine Reduktion des Sanierungsbeitrages.

Weitere Planelemente

Die weiteren Planelemente können von den angeschlossenen Unternehmungen im Vorsorgeplan gewählt werden:

1. Eintrittsschwelle (§ 4^{bis} Abs. 1 Bst. d PKG)

Im Anschlussvertrag kann eine tiefere Eintrittsschwelle in der Höhe von 50 Prozent des Mindestlohns nach Art. 7 Abs. 1 BVG festgelegt werden.

2. Invaliden-Zusatzrente (Art. 41) und Ehegatten-Zusatzrente (Art. 44)

Im Anschlussvertrag kann festgelegt werden, dass die volle Invaliden-Zusatzrente die volle Invalidenrente statt auf 56 Prozent auf 60 Prozent («Variante 60 %») oder 64 Prozent («Variante 64 %») ergänzt. Die resultierende Erhöhung der Invaliden-Zusatzrente führt in Anwendung von Art. 44 Abs. 4 zu einer entsprechenden Erhöhung der Ehegatten-Zusatzrente.

Bei der Wahl der «Variante 60 %» erhöht sich der für den jeweiligen Vorsorgeplan geltende Risikobeitrag um 0.15 Prozent des versicherten Lohns.

Bei der Wahl der «Variante 64 %» erhöht sich der für den jeweiligen Vorsorgeplan geltende Risikobeitrag um 0.3 Prozent des versicherten Lohns.

3. Zusätzlich versichertes Todesfallkapital

Im Vorsorgeplan einer angeschlossenen Unternehmung kann in Abhängigkeit des versicherten Lohns nach Art. 7 ein zusätzlich versichertes Todesfallkapital festgelegt werden.

Nachfolgend sind die möglichen Varianten für das zusätzlich versicherte Todesfallkapital und die entsprechenden Erhöhungen der Beiträge für die Risikoversicherung («Risikobeiträge») der Vorsorgepläne berechnet auf dem versicherten Lohn nach Art. 7 ersichtlich.

Höhe des zusätzlich versicherten Todesfallkapitals	Zusätzlicher Risikobeitrag
1 x versicherter Lohn	0.20 %
2 x versicherter Lohn	0.40 %
3 x versicherter Lohn	0.60 %

Anhang 2: Ergänzungsversicherung

1. Grundsatz

Bei der Ergänzungsversicherung handelt es sich um eine rein überobligatorische Vorsorge. Die Ergänzungsversicherung, ihre Finanzierung und die sich daraus ergebenden Leistungen sind in den folgenden Bestimmungen geregelt. Im Übrigen gelten dort, wo nachfolgend keine Regelung getroffen wird, die reglementarischen Bestimmungen der Grundversicherung sinngemäss auch für die Ergänzungsversicherung. Die Altersgutschriften, das Altersguthaben und der versicherte Lohn der Ergänzungsversicherung werden bei der Festlegung der Leistungen der Grundversicherung nicht berücksichtigt.

2. Kreis der Versicherten

In der Ergänzungsversicherung werden Personen versichert, die in der Grundversicherung der Versicherungspflicht unterstehen oder die Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters wählen und deren massgebender Lohn die Eintrittsschwelle der Ergänzungsversicherung während voraussichtlich mindestens drei Monaten überschreitet.

Die Eintrittsschwelle der Ergänzungsversicherung entspricht dem sechsfachen Betrag der maximalen Rente nach AHVG. Bei Teilbeschäftigung wird die Eintrittsschwelle anteilmässig berechnet. Die Einkommen aus verschiedenen Anstellungsverhältnissen beim selben Arbeitgeber werden zusammengezählt. Die Eintrittsschwelle gilt separat für jeden einzelnen Arbeitgeber.

Personal von angeschlossenen Unternehmungen wird nur in die Ergänzungsversicherung aufgenommen, wenn dies explizit vereinbart ist.

3. Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn der Ergänzungsversicherung entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich des Koordinationsabzugs der Ergänzungsversicherung.

4. Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug der Ergänzungsversicherung entspricht elf Zwölftel der Eintrittsschwelle der Ergänzungsversicherung. Bei Teilbeschäftigung wird der Koordinationsabzug anteilmässig berechnet.

5. Beiträge der Ergänzungsversicherung

Nachfolgend sind die Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers für die Ergänzungsversicherung in Prozenten des versicherten Lohns der Ergänzungsversicherung ersichtlich. Unter «Risiko» sind die Beiträge für die Risikoversicherung und unter «Alter» die Beiträge für die Altersversicherung ausgewiesen:

Beiträge der versicherten Person			
Alter	«Risiko»	«Alter»	Total
18–24	0.25 %		0.25 %
25–34	0.25 %	2.5 %	2.75 %
35–44	0.25 %	2.5 %	2.75 %
45–54	0.25 %	2.5 %	2.75 %
55–65	0.25 %	2.5 %	2.75 %

Beiträge des Arbeitgebers			
Alter	«Risiko»	«Alter»	Total
18–24	0.25 %		0.25 %
25–34	0.25 %	2.5 %	2.75 %
35–44	0.25 %	2.5 %	2.75 %
45–54	0.25 %	2.5 %	2.75 %
55–65	0.25 %	2.5 %	2.75 %

Bei einer Unterdeckung belaufen sich die prozentualen Sanierungsbeiträge auf einen Viertel der Prozentsätze gemäss § 12 Abs. 2 Bst. a–d PKG (§ 12 Abs. 2^{bis} PKG).

6. Altersguthaben in der Ergänzungsversicherung

Für die Ergänzungsversicherung wird ein von der Grundversicherung separiertes Altersguthaben geführt. Dieses setzt sich zusammen aus:

- den Altersgutschriften der Ergänzungsversicherung, die den Beiträgen für das «Alter» der versicherten Person und des Arbeitgebers entsprechen;
- den Einkäufen im Rahmen der Ergänzungsversicherung (Ziffer 8);
- den Zinsen.

Freizügigkeitsähnliche Leistungen werden zuerst bis auf einen Betrag von Null Franken dem Altersguthaben der Grundversicherung belastet und erst danach vom Altersguthaben der Ergänzungsversicherung in Abzug gebracht. Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen werden ausschliesslich dem Altersguthaben der Grundversicherung gutgeschrieben.

7. Verzinsung des Altersguthabens in der Ergänzungsversicherung

Die Verwaltungskommission bestimmt jährlich Ende Jahr den Jahresendzinssatz für das ablaufende Kalenderjahr. Zusätzlich legt sie den unterjährigen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr fest. Den per 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahrs versicherten Personen wird per diesem Datum der Jahresendzinssatz gutgeschrieben.

8. Einkauf im Rahmen der Ergänzungsversicherung

Im Rahmen der Ergänzungsversicherung können sich nur versicherte Personen einkaufen, die in der Grundversicherung bereits vollständig eingekauft sind.

Die Einkaufssumme im Rahmen der Ergänzungsversicherung darf maximal so hoch sein, dass am Jahresende das Altersguthaben den Richtwert gemäss nachfolgender Tabelle berechnet als Prozentsatz des versicherten Lohns in der Ergänzungsversicherung nicht überschreitet. Übersteigt in der Grundversicherung das Altersguthaben den Richtwert für einen vollständigen Einkauf, dann wird der übersteigende Teil vom maximal möglichen Einkauf in der Ergänzungsversicherung in Abzug gebracht.

Richtwerte für den maximal möglichen Einkauf							
Alter	Richtwert	Alter	Richtwert	Alter	Richtwert	Alter	Richtwert
25	5.0 %	35	60.8 %	45	128.9 %	55	211.9 %
26	10.1 %	36	67.1 %	46	136.5 %	56	221.1 %
27	15.3 %	37	73.4 %	47	144.2 %	57	230.6 %
28	20.6 %	38	79.9 %	48	152.1 %	58	240.2 %
29	26.0 %	39	86.5 %	49	160.2 %	59	250.0 %
30	31.5 %	40	93.2 %	50	168.4 %	60	260.0 %
31	37.2 %	41	100.1 %	51	176.7 %	61	270.2 %
32	42.9 %	42	107.1 %	52	185.3 %	62	280.6 %
33	48.8 %	43	114.2 %	53	194.0 %	63	291.2 %
34	54.7 %	44	121.5 %	54	202.8 %	64	302.0 %
						65	313.1 %

Der obenstehenden Tabelle der Richtwerte für den maximal möglichen Einkauf wurde ein Zinssatz von 2 Prozent zugrunde gelegt.

9. Versicherungsleistungen bei Alter, Invalidität und Tod

Die Versicherungsleistungen werden ausschliesslich in Kapitalform ausgerichtet. Der Anspruch auf Leistungen der Ergänzungsversicherung entsteht gleichzeitig und mit dem gleichen Anteil wie der entsprechende Anspruch aus der Grundversicherung.

Die Altersleistung entspricht dem in der Ergänzungsversicherung vorhandenen Altersguthaben.

Im Falle einer Invalidität wird das Altersguthaben der versicherten Personen auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns der Ergänzungsversicherung beitragsbefreit samt Zinsen bis zum Rentenalter weitergeführt. Bei Erreichen des Rentenalters wird das weitergeführte Altersguthaben als Kapitaleistung ausgerichtet.

Im Falle des Todes einer versicherten Person wird ein Todesfallkapital in der Höhe des voraussichtlichen Altersguthabens der Ergänzungsversicherung, das der verstorbenen versicherten Person bei Erreichen des Rentenalters zustehen würde, ausbezahlt. Das voraussichtliche Altersguthaben entspricht dem beim Tode vorhandenen Altersguthaben, den auf der Basis des letzten versicherten Lohns der Ergänzungsversicherung bis zum Rentenalter fehlenden Altersgutschriften der Ergänzungsversicherung und den Zinsen. Für die Ausrichtung des Todesfallkapitals aus der Ergänzungsversicherung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausrichtung eines zusätzlich versicherten Todesfallkapitals gemäss Art. 50 Abs. 6.

10. Wegfall der Versicherungspflicht in der Ergänzungsversicherung

Fällt die Versicherungspflicht in der Ergänzungsversicherung weg, ohne dass ein Austritt aus der Grundversicherung erfolgt, dann wird die Ergänzungsversicherung auf der Grundlage eines versicherten Lohns der Ergänzungsversicherung von Null Franken weitergeführt.

11. Ende der Versicherung, Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

Die Ergänzungsversicherung endet gleichzeitig mit der Grundversicherung.

Der Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung aus der Ergänzungsversicherung entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung aus der Grundversicherung. Es wird in diesem Fall eine einzige Austrittsabrechnung erstellt. Dabei werden die Altersguthaben, persönlich geleisteten Beiträge, Einkaufssummen, Freizügigkeitsleistungen und freizügigkeitsähnlichen Leistungen aus der Grundversicherung und der Ergänzungsversicherung zusammengezählt.

Anhang 3: Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn Vorsorgefall eingetreten ist (Art. 16)

1. Teilung der Rente durch das Gericht (Art 124a ZGB)

Liegt ein Gerichtsentscheid über die Teilung der Rente vor, dann erfolgt die Herabsetzung der laufenden Invaliden- oder Altersrente sowie die Festsetzung der Rente an den berechtigten Ehegatten / die berechnete Ehegattin nach dem Scheidungsurteil beziehungsweise nach Bundesrecht.

Bei der Teilung einer Rente infolge Scheidung wird die BVG-Rente des verpflichteten Ehegatten anteilmässig herabgesetzt. Der Betrag, um den die Rente herabgesetzt wurde, zählt im Rahmen einer Überversicherungsberechnung zu den nach Bundesrecht anrechenbaren Einkünften nach Art. 7 Abs. 1.

2. Kinder- und Waisenrenten, Ehegattenrente

Kinderrenten, auf die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens Anspruch bestand, werden als Folge der Scheidung nicht herabgesetzt. Später entstehende Kinderrenten werden aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt. Wurde eine Kinderrente vom Vorsorgeausgleich nicht berührt, dann wird eine allfällige spätere Waisenrente auf der gleichen Grundlage berechnet.

Die Ehegattenrente wird aufgrund der herabgesetzten Alters- oder Invalidenrente bestimmt.

3. Anpassung der Invalidenrente bei Übertragung einer Austrittsleistung (Art. 19 BVV 2)

Bei Übertragung einer Austrittsleistung wird die Invalidenrente ab dem Zeitpunkt, an dem das Scheidungsurteil rechtskräftig wird, herabgesetzt. Bei Vollendung des 65. Altersjahres während des Scheidungsverfahrens erfolgt die Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt. Zusätzlich zur Invalidenrente erfolgt auch eine Herabsetzung der Folgeleistungen wie zum Beispiel der Hinterlassenenleistungen, der Altersleistungen und der Austrittsleistung.

Grundsätzlich entspricht die Kürzung der Leistungen den Leistungsverbesserungen, die aus einer Einlage in gleicher Höhe resultiert hätten. Massgebend sind der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens und das Reglement bei Entstehen des Anspruchs auf die Invalidenrente. Die Kürzung einer Invalidenrente darf im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Wurde die Invalidenrente im System des Beitragsprimats mit einer Hochrechnung des Altersguthabens berechnet, dann wird für die Berechnung der Kürzung auf den bei Beginn des Anspruchs der Invalidenrente gültigen Umwandlungssatz und Zinssatz für die Hochrechnung des Altersguthabens abgestellt.

Muss als Folge der Scheidung ein Teil der Austrittsleistung, auf welche die invalide Person im Falle einer Reaktivierung Anspruch gehabt hätte, ausbezahlt werden, dann wird die Austrittsleistung bzw. das weitergeführte Altersguthaben um den überwiesenen Betrag herabgesetzt. Dadurch reduzieren sich sämtliche Leistungen, die auf der Grundlage des weitergeführten Altersguthabens berechnet werden.

4. Zusätzliche Kürzung der Austrittsleistung und der Rente einer invaliden Person bei Vollendung des 65. Altersjahres während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Bezieht der verpflichtete Ehegatte / die verpflichtete Ehegattin eine Invalidenrente und vollendet er/sie während des Scheidungsverfahrens das 65. Altersjahr, so wird die zu überweisende Austrittsleistung und die Rente aufgrund der zu viel bezahlten Renten zusätzlich gekürzt.

Die zu viel bezahlten Renten entsprechen der Summe, um welche die Rentenzahlungen zwischen der Vollendung des 65. Altersjahres und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

5. Vorgehen bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter während des Scheidungsverfahrens (Art. 19g FZV)

Falls zwischen der Einleitung des Scheidungsverfahrens und der Scheidung der Anspruch auf eine Altersrente entsteht und ein Teil des Altersguthabens an den berechtigten Ehegatten / die berechnete Ehegattin überwiesen werden muss, dann erfolgt als Folge der Scheidung eine rückwirkende Neuberechnung der Altersrente.

Diese wird mit dem Umwandlungssatz mit dem die Altersrente bei Entstehen des Anspruchs berechnet wurde und mit dem um den gemäss Scheidungsurteil auszahlenden Betrag reduzierten Altersguthaben berechnet.

Die ab Beginn des Anspruchs bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils zu viel ausbezahlten Renten, die sich aus der Differenz zwischen der zuerst berechneten und der neu berechneten Altersrente ergeben, werden je zur Hälfte dem berechtigten Ehegatten / der berechtigten Ehegattin und dem verpflichteten Ehegatten/der verpflichteten Ehegattin belastet.

6. Kürzungsregel wegen zu viel bezahlter Renten bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils

Zu viel ausbezahlte Invaliden- oder Altersrenten werden je zur Hälfte dem berechtigten und dem verpflichteten Ehegatten / der berechtigten und der verpflichteten Ehegattin belastet. Dem berechtigten Ehegatten / der berechtigten Ehegattin wird die Austrittsleistung entsprechend gekürzt.

Die andere Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten wird mit einer weiteren Herabsetzung der Rente ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung dem verpflichteten Ehegatten / der verpflichteten Ehegattin belastet. Der Herabsetzungsbetrag entspricht der Hälfte der zu viel ausbezahlten Renten multipliziert mit dem Umwandlungssatz für das Alter des verpflichteten Ehegatten / der verpflichteten Ehegattin im Zeitpunkt der Herabsetzung. Massgebend sind die reglementarischen Umwandlungssätze im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf die Invaliden- oder Altersrente.

Fehlt ein Umwandlungssatz, weil das Alter des spätesten Altersrücktritts bereits überschritten ist, dann ergibt sich der für die Berechnung der Kürzung massgebende Umwandlungssatz indem der Umwandlungssatz für das höchste Rücktrittsalter für jedes weitere Altersjahr um die gleiche jährliche Differenz erhöht wird, wie vor dem höchsten Rücktrittsalter. Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

7. Kürzung der BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente (Mindestleistungen)

Musste eine Austrittsleistung überwiesen werden, dann wird die BVG-Invaliden- und BVG-Altersrente um den ausbezahlten Anteil des Altersguthabens nach BVG, multipliziert mit dem Umwandlungssatz nach BVG mit dem die Invaliden- oder Altersrente berechnet wurde, herabgesetzt.

8. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten / der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden

Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs dem berechtigten Ehegatten/der berechtigten Ehegattin zugesprochen wurden, sind reine Leibrenten. Der Anspruch erlischt am Monatsende nach dem Tod des berechtigten Ehegatten / der berechtigten Ehegattin. Es besteht auf diesen Renten kein Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen.

Anstelle der Überweisung einer Rente kann mit dem berechtigten Ehegatten / der berechtigten Ehegattin auch die Überweisung einer Kapitalabfindung an dessen / deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vereinbart werden. Die Höhe der Kapitalabfindung wird aufgrund der Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs berechnet.

9. Anrechnung der Rentenanteile im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei der Berechnung eines freiwilligen Einkaufs

Bei der Berechnung des maximal möglichen freiwilligen Einkaufs reduziert sich dieser um den Barwert der durch den Vorsorgeausgleich zugesprochenen Rente. Massgebend sind die Barwert-Tabelle am Ende des Anhangs und das Alter im Zeitpunkt der Berechnung des freiwilligen Einkaufs. Dies gilt auch für den Fall, bei dem die Rente auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wird.

10. Wiedereinkauf nach Scheidung

Bezieht der verpflichtete Ehegatte/die verpflichtete Ehegattin im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente vor Vollendung des 65. Altersjahres, so besteht im Umfang der Invalidität keine Möglichkeit des Wiedereinkaufs der übertragenen Austrittsleistung (Art. 22d FZG Abs. 2). Ebenfalls ist es nicht möglich, die Kürzung einer Invaliden- oder Altersrente durch den Vorsorgeausgleich mit einem Einkauf zu beheben.

11. Barwert-Tabelle

Barwert-Tabelle für eine Rente von CHF 1 pro Jahr

Grundlagen VZ 2015 G 2022, technischer Zins 3.1 % (Tarifzins)

Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation / x = effektives Alter des/der Berechtigten

x	Männer	Frauen	x	Männer	Frauen
17	29.319	29.357	59	18.814	19.383
18	29.200	29.242	60	18.387	18.981
19	29.076	29.122	61	17.952	18.572
20	28.948	28.998	62	17.509	18.157
21	28.816	28.870	63	17.059	17.735
22	28.680	28.738	64	16.602	17.305
23	28.538	28.602	65	16.137	16.869
24	28.391	28.460	66	15.666	16.424
25	28.240	28.315	67	15.187	15.971
26	28.083	28.164	68	14.700	15.508
27	27.921	28.009	69	14.205	15.036
28	27.753	27.848	70	13.701	14.553
29	27.579	27.682	71	13.186	14.059
30	27.399	27.510	72	12.663	13.555
31	27.214	27.333	73	12.135	13.042
32	27.022	27.151	74	11.604	12.524
33	26.823	26.962	75	11.073	12.001
34	26.618	26.768	76	10.543	11.475
35	26.405	26.567	77	10.016	10.948
36	26.186	26.359	78	9.494	10.420
37	25.959	26.145	79	8.976	9.891
38	25.725	25.924	80	8.464	9.362
39	25.483	25.696	81	7.956	8.832
40	25.233	25.461	82	7.455	8.304
41	24.975	25.219	83	6.968	7.786
42	24.710	24.968	84	6.498	7.281
43	24.436	24.710	85	6.051	6.794
44	24.153	24.444	86	5.627	6.328
45	23.862	24.170	87	5.228	5.886
46	23.561	23.887	88	4.856	5.468
47	23.252	23.595	89	4.512	5.075
48	22.934	23.295	90	4.197	4.708
49	22.605	22.985	91	3.912	4.366
50	22.268	22.665	92	3.655	4.049
51	21.920	22.336	93	3.423	3.756
52	21.563	21.996	94	3.212	3.486
53	21.197	21.648	95	3.021	3.237
54	20.822	21.290	96	2.844	3.010
55	20.438	20.924	97	2.682	2.803
56	20.045	20.550	98	2.531	2.611
57	19.643	20.168	99	2.389	2.430
58	19.233	19.779	100	2.256	2.260

Anhang 4: Zinssatz

In der Grundversicherung (Art. 21 Abs. 2)

Jahr	unterjähriger Zinssatz	Jahresendzinssatz
2019	1.0 %	2.0 %
2020	1.0 %	1.75 %
2021	1.0 %	2.5 %
2022	1.5 %	
2023		
2024		
2025		

In der Ergänzungsversicherung (Anhang 2, Ziff. 7)

Jahr	unterjähriger Zinssatz	Jahresendzinssatz
2022	1.5 %	
2023		
2024		
2025		